

BGer 5D_127/2023 vom 13. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_127_2023

FR: TF 5D_127/2023 du 13 juillet 2023

IT: TF 5D_127/2023 del 13 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Der für die Berufung in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist nicht erreicht und folglich steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Das Kantonsgericht hat befunden, dass mit dem rechtskräftigen Strafbefehl vom 28. September 2021 ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorliege und sich die Beschwerdeführerin mit den diesbezüglichen Erwägungen im erstinstanzlichen Entscheid nicht auseinandersetze.

Die Ausführungen in der Beschwerde an das Bundesgericht bleiben appellatorisch; Verfassungsverletzungen werden weder explizit noch sinngemäss geltend gemacht. Ohnehin gehen die Vorbringen, soweit sie inhaltlich überhaupt verständlich sind, insofern an der Sache vorbei, als im Rechtsöffnungsverfahren der Inhalt des Rechtsöffnungstitels nicht mehr diskutiert werden kann (sinngemäss scheint die Beschwerdeführerin geltend zu machen, die Polizei habe die Covid-19-Verordnung nicht vorgelegt und es hätte deshalb aufgrund von Art. 1 StGB kein Strafbefehl ausgestellt werden dürfen, was im diesbezüglichen Rechtsmittelzug alle Instanzen bis hin zum Bundesgericht verkannt hätten).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.